

Ergänzende Bestimmungen
der
Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

Stand 1. Juli 2011

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber Stadtwerken gesamtschuldnerisch.

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a amtlicher Lageplan 1 : 1000 sowie Kellergrundrissplan 1 : 100
- b der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll

- c Angaben über etwaige Eigenversorgung
- d Angaben über den Umfang der Bedarfsdeckung

3. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

- 3.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 3.2 Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung in die Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).
- 3.3 Wenn eine zeitweilige Absperrung länger als 1 Jahr dauert, so sind die Stadtwerke berechtigt nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Ebenso trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung eines Neuanschlusses.

4. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

- 4.1 Die Stadtwerke stellen Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 4.2 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 4.3 Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

5. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 5.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (€)} = 0,7 * K * (0,25 * \text{Grundstücksfläche} / \sum \text{Grundstücksflächen} + 0,75 * \text{Geschossfläche} / \sum \text{Geschossfläche})$$

Es bedeuten

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 3.1

Grundstücksfläche = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes

\sum Grundstücksfläche = Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Geschossfläche = Zulässige Geschossfläche

\sum Geschossfläche = Summe der zulässigen Geschossfläche aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 5.3 Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a. in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b. sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder

c. in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d. ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

5.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 3.2.

6. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

6.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

6.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

6.3. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers erste Absperrorgan in der Hausanschlussleitung.

- 6.4 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke und sind dessen Eigentum.
- 6.5 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Stadtwerke liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.6 Der Abnehmer erstattet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
- 6.7 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage (z. B. Überbauung des Hausanschlusses) erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung bzw. einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 6.8 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei den Stadtwerken mit Vordruck zu beantragen.
- 6.9 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an die Stadtwerke zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.10 Der Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung verweigern, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 15 m überschreitet.

8. Zu § 13,15,18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung

- 8.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgers eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

- 8.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8.3 Ziffer 8.2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:

- für die 1. schriftliche Zahlungserinnerung
2,50 €
- für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung
2,50 €
- für die Unterbrechung der Versorgung je Gang (auch bei keinem Zutritt und bei Sperrüberprüfung)
50,00 €
- für die Wiederaufnahme der Versorgung
52,10 €

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen. (Abschläge)

10. Ablesung und Abrechnung

- 10.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH erhebt monatliche Vorauszahlungen und zwar in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember.
- 10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

- 12.1 Mit der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren und Wasserzählerschächten für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.
- 12.2 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Stadtwerke oder dritten Personen entstehen.
- 12.3 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler. hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals den Stadtwerken zur Ablesung vorzuzeigen.
- 12.4 Die Miete für ein Standrohr beträgt 2,00 €/ Werktag einschließlich Umsatzsteuer

13. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten der Stadtwerke Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 13.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

14. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

- 14.1 Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

15. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 15.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der Stadtwerke stehen, hat er hiervon die Stadtwerke schriftlich zu benachrichtigen.
- 15.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

16. Auskunft

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch sind berechtigt, dem örtlichen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

17. wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer evtl. bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehen neben den Zahlungspflichten des BKZ und des Hausanschlusses.

Neustadt a.d. Aisch, 1. Juli 2011

STADTWERKE NEUSTADT A.D. AISCH GMBH

PREISBLATT

zu den
Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
der

Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH

Stand 1. Juli 2011

I. Wasserpreis

	netto	brutto
1. Verbrauchspreis pro m ³	2,40 €	2,57 €

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n/Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Das ergibt folgende **jährliche** Grundpreise:

Zähler (Q_n/Q_3)	netto	brutto
bis 2,5 m ³ /h	72,00 €	77,04 €
bis 6,0 m ³ /h	126,00 €	134,82 €
bis 10,0 m ³ /h	144,00 €	154,08 €
bis 20,0 m ³ /h	216,00 €	231,12 €
über 20,0 m ³ /h	648,00 €	693,36 €

II. Baukostenzuschuß

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend § 9 AVBWasserV i.V.m. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt / Aisch erhoben.

III. Hausanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV i.V.m. 5.3 der Ergänzenden Bestimmungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Im Falle der Verlegung der Messeinrichtung nach Nr. 8 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme

Für die Kosten der Inbetriebnahme werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.